

solche Ausgabe veranlassen, so wird er in seinem eigenen Interesse ohne Zögerung sich mit dem deutschen Unternehmer verständigen; will er es nicht, so wird seine Renitenz da aufhören, wo er seinen Nutzen einseht; ist er aber blind oder von unüberwindlichem Eigensinn, so wird der Autor die Hand bieten, um statt bloßer Bearbeitungen oder Auszüge fremder Hand sein Werk selbst dem Weltverkehr zugänglich zu machen.

Hiebei müssen wir noch eine Art der Verständigung hervorheben. Der deutsche Verleger bedarf zu seiner Unternehmung nicht immer eines ausschließlichen Rechts; es kann ihm nach Umständen schon die bloße Erlaubniß des fremden Autors genügen, welche von diesem in vielen Fällen willig und unentgeltlich ertheilt werden wird. Ein englischer Gelehrter — um den Fall concret vorzustellen — hat eine auch für die deutsche Wissenschaft bedeutende Schrift erscheinen lassen, und auf Ansuchen eines deutschen Verlegers schreibt er diesem, er habe gegen eine von dem Ansuchenden beabsichtigte deutsche Ausgabe nichts einzuwenden. Damit hat nun der deutsche Unternehmer zwar keine Ausschließlichkeit, aber doch die Ermächtigung für eine deutsche Ausgabe. Der Autor hat ihm eine Befugniß eingeräumt, welche er allerdings in der Folge auch noch einem zweiten und dritten deutschen Unternehmer einräumen kann. Damit hat der deutsche Unternehmer immerhin ebenso viel wie seither, da der Autor in Deutschland nicht geschützt war; er hat aber noch mehr: er kann den Autor veranlassen, gegen jede von demselben nicht bewilligte concurrirende Ausgabe einzuschreiten. Eine solche Erlaubniß nun wird leicht zu erlangen sein; sie ist es jedenfalls da, wo der Autor die Verbreitung seiner Ideen begünstigt und, sei es seiner Tendenz oder seines Ruhmes wegen, begünstigen muß. Einem in dieser Weise bewilligten Unternehmen könnte auch der englische Originalverleger nur in dem Fall entgegenreten, wenn ihm früher schon das ausschließliche Verlagsrecht auch für Deutschland und für alle betreffenden Ausgaben eingeräumt worden wäre.

Durch diese einfachen Verhältnisse entgehen wir allen Verwicklungen des sogenannten getheilten Verlagsrechts*), und das Verhältniß verschiedener nebeneinander bestehender Ausgaben eines Werks entscheidet sich ganz einfach nach den Rechtsnormen über Verlagsrecht und Verlagsvertrag überhaupt, ohne daß die Stellung des Ausländers und seiner Ausgabe eine andere Beurtheilung nothwendig machte.

Hiebei blieb der große und unberechenbare Vortheil noch ganz unerörtert, welchen die deutsche Literatur von einem derartigen Rechtsschutz im Ausland haben würde. Selten wird der Engländer oder Franzose eine gute deutsche Uebersetzung seines Werks machen können, er wird sie dem Deutschen überlassen müssen. Häufig aber entsteht die beste englische oder französische Uebersetzung deutscher Werke in Deutschland selbst. Solange aber diese keinen Rechtsschutz im Ausland hat, sondern dort beliebig nachgedruckt werden kann, arbeitet der Uebersetzer und Verleger in Deutschland nur für fremden Gewinn, und geht der Früchte seiner Arbeit verlustig. Ganz anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn der deutsche Verleger auf den ausschließlichen Vertrieb seines Werks, sei es in der Originalsprache oder in Uebersetzung, auch im Ausland rechnen darf. Zudem wie oft müssen wir uns über verstümmelte Uebersetzungen unserer Werke beklagen! Die einzige Garantie hiegegen liegt darin, daß sie vom Autor oder Verleger in Deutschland selbst in die Hand genommen werden; dies kann nur sein, wenn der Rechtsschutz realisiert wird.

Noch wichtiger scheint uns der Ausblick auf die künftige Entwicklung unserer Verhältnisse. Die deutsche literarische Production

*) Wir verweisen hierüber auf das oben angeführte Werk über Verlagsrecht S. 49. Note 28. S. 622. und 623.

ist unstreitig die geistig hervorragendste. Darum müssen ihr die Früchte und Erfolge auch im Ausland gewiß sein. Die Uebertragung der deutschen Literatur nach England und Frankreich ist im Wachsen. Warum sollten wir die Früchte der deutschen Geistesfrüchte nicht für uns selbst sichern? Das Mittel liegt in dem hier bevorzogenen gegenseitigen Rechtsschutz.

Alle Befürchtungen aber, welche bezüglich der literarischen Producte gegen die Vereinbarung eines Rechtsschutzes vorgebracht wurden, leiden bei den artistischen Werken kaum eine Anwendung. Der deutsche Künstler will nicht für den deutschen Markt allein arbeiten, und deshalb muß ihm internationaler Schutz werden, welcher dem deutschen Verleger die weitesten Aussichten eröffnet.

Wir wiederholen, es kann nicht entfernt unsere Absicht sein, den wirklichen Interessen des deutschen Buchhandels, den wir als Träger und Vermittler unserer geistigen Cultur ehren, auch nur mit einem Wort entgegenzutreten. Aber so gewiß das wohlverstandene Interesse des Verlegers auch das des Autors ist, ebenso gewiß wird nur aus dem vollständigen Rechtsschutz der Autoren, der einheimischen wie der fremden, die Blüthe des literarischen Verkehrs und Handels erwachsen. Wir sichern uns den ausländischen Markt für unsere Producte, und gewinnen eine rechtliche Basis für den inländischen Vertrieb, welcher deutschen Unternehmern, wie gezeigt, zufallen und von ihnen unter dem Schutz des Rechts geübt werden wird.

Der Weg, einen solchen Rechtsschutz anzubahnen, kann ein doppelter sein: Gesetzgebung in den betreffenden Staaten, und Staatsvertrag. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen wird uns zunächst der letztere geboten sein, und damit zugleich der wesentliche Vortheil, daß wir auf diesem Weg gewisse materielle Erleichterungen des Verkehrs, namentlich in Betreff der Zölle, erlangen — ein Vortheil, welcher für die materielle Ausgleichung der beiderseitigen Volksinteressen von großer Bedeutung und Berechtigung ist.

Darin müssen wir den Organen des deutschen Buchhandels beistimmen: daß kein Staatsvertrag geschlossen werden soll, welcher nicht einer materiellen Ausgleichung der beiderseitigen Interessen in vollständigster Weise Rechnung trägt. Ueber den Inhalt und Umfang der hierauf bezüglichen Normen können nur die Bedürfnisse des deutschen Buchhandels, nur die Aeußerung seiner Vertreter einen sachgemäßen Anhalt geben. Ihnen können wir getrost die Vertretung auch der Interessen von Autoren und Publicum überlassen. (Allg. Btg.)

Rechtsfrage.

Hr. Scheitlin in Stuttgart begann im Jahre 1853 ein Unternehmen unter dem Titel: Realencyklopädie für protestantische Theologie, von Herzog. Er theilte damals den süddeutschen Handlungen bei Uebersendung des 1. Hefes mit, daß das Werk in Hefen à 24 Kr. erscheine, wovon je 10 einen Band bildeten. Für den Norden stellte er den Preis auf 8 Ngr. Später debitierte Hr. Rud. Besser in Stuttgart fragliches Werk, natürlich zu gleichen Preisen. Nun fand Hr. Besser es für gut, sein Geschäft von Stuttgart nach Gotha zu verlegen, wogegen wohl Niemand etwas einwenden wird; allein siehe da, er rechnet von Neujahr an nicht mehr in fl. und Kr., sondern in Thlr. und Ngr. und setzt die Hefte zu 8 Ngr. (28 Kr.) an. Werden sich die Abnehmer in Süddeutschland mit einer solchen willkürlichen Preiserhöhung zufrieden geben, und wird sich der süddeutsche Buchhandel eine solche vertragswidrige Handlung gefallen lassen? — Ich behaupte nein und füge weiter hinzu, daß die süddeutschen Handlungen sogar noch eine Frachtschädigung von Hrn. Besser zu beanspruchen berechtigt sind, da er, wie sein Vorgänger, sich stillschweigend (laut Geschäfts-Ufsance)